

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 11 **München, den 16. Juni** **2025**

Datum	Inhalt	Seite
20.5.2025	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik und weiterer Rechtsvorschriften 7841-2-L, 103-2-V, 7801-2-L, 2015-1-1-V	158
2.6.2025	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einführung eines verpflichtenden Arbeitszeitkontos für Lehrkräfte 2030-2-20-2-K	162
20.5.2025	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abhaltung von Gerichtstagen der Gerichte für Arbeitssachen 32-3-A	165
27.5.2025	Verordnung zur Änderung der Sachverständigenverordnung Wasser und der Laborverordnung 753-1-14-U, 753-1-23-U	166
2.6.2025	Verordnung zur Änderung der E-Rechtsverkehrsverordnung Justiz 31-1-1-J	170

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik
und weiterer Rechtsvorschriften**

vom 20. Mai 2025

Es verordnen auf Grund

- des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,
- des § 26 Abs. 4 Satz 2 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes (GAPKondG) vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996; 2022 I S. 2262), das durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 356) geändert worden ist, in Verbindung mit § 19 Abs. 4 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) vom 7. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2244), die zuletzt durch Art. 2 der Verordnung vom 30. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 128) geändert worden ist,
- des § 17 Abs. 3 Satz 2 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes (GAPInVeKoSG) vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3523; 2022 I S. 2262) in Verbindung mit § 32 Abs. 4 der GAPInVeKoS-Verordnung (GAPInVeKoSV) vom 19. Dezember 2022 (BAnz AT 19.12.2022 V1), die zuletzt durch Art. 1 der Verordnung vom 30. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 128) geändert worden ist, und
- des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch die Art. 8, 9 und 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist,

die Bayerische Staatsregierung und

- des § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 3 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes (GAPInVeKoSG) vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3523; 2022 I S. 2262), in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Satz 2, § 5 Abs. 1 Satz 1 der GAPInVeKoS-Verordnung (GAPInVeKoSV) vom 19. Dezember 2022 (BAnz AT 19.12.2022 V1), die zuletzt durch Art. 1 der Verordnung vom 30. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 128) geändert worden ist, und § 6 Nr. 14 Buchst. d der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 643) geändert worden ist,
- des § 6 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 5 des Marktorganisationsgesetzes (MOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327) geändert worden ist, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 und 5 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV) vom 24. Januar 2022 (BGBl. I S. 139, 2287), die zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 396) geändert worden ist, und § 6 Nr. 14 Buchst. b der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 643) geändert worden ist, und
- des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 200-1-S) veröffentlichten bereinigten Fassung,

das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus:

§ 1

**Änderung der Verordnung zur
Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik**

Die Verordnung zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (BayGAPV) vom 2. Juni 2005 (GVBl. S. 184, BayRS 7841-2-L), die zuletzt durch § 1 Abs. 75 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit überregionalen Aufgaben im Bereich Prüfungen und Kontrollen nach Anlage 1 der Ämterverordnung-LM (AELFV) sind zuständig für die systematische Vor-Ort-Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften betreffend die Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und die Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand (GLÖZ) gemäß Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115. ²Die Behörden für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärwesen übermitteln die bei Fachrechtskontrollen festgestellten Verstöße gegen Fachrecht, soweit sie die Grundanforderungen nach GAB 5, 6, 9, 10, 11 des Anhangs III der Verordnung (EU) 2021/2115 betreffen, in der zwischen dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus und dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz durch Verwaltungsvereinbarung festgelegten Art und Weise.“

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Abs. 3 wird Abs. 2.

2. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3

Soziale Konditionalität

Die förderrechtliche Beurteilung der von den Arbeitsgerichten gemäß § 13 Abs. 4 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes (GAPKondG) übermittelten Urteile betreffend die Vorschriften der sozialen Konditionalität des Anhangs IV der Verordnung (EU) 2021/2115 obliegt der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes (GAPKondG)“ durch die Angabe „GAPKondG“ ersetzt.

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Über die Zulassung einer Ausnahme nach § 3 Abs. 5 GAPKondG entscheidet im Einzelfall das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, im Übrigen das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus.“

4. In § 7 wird vor der Angabe „sowie“ die Angabe „(GAPInVeKoSV)“ eingefügt und vor der Angabe „obliegen“ die Angabe „GAPInVeKoS-Verordnung“ durch die Angabe „GAPInVeKoSV“ ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen und die Angabe „der Verordnung zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAPInVeKoS-Verordnung)“ wird durch die Angabe „GAPInVeKoSV“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Satz 2 wird Satz 1 und die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 3 Satz 1 GAPInVeKoSV“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird Satz 2.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Angabe „gennannten“ durch die Angabe „genannten“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Der Nachweis der Kennarten erfolgt durch mindestens acht georeferenzierte Fotos von regionalen Kennarten auf dem Schlag verteilt mittels vorgegebener mobiler Anwendung. ²Mehrere Kennarten einer Kennartengruppe zählen als nur eine Kennart. ³Eine Kennart darf maximal zweimal für den Nachweis verwendet werden. ⁴Wird eine Kennart zweimal auf dem Schlag nachgewiesen, müssen sich die zwei georeferenzierten Nachweispunkte mindestens 15 m voneinander entfernt befinden. ⁵Der Randbereich mit einer Breite von 5 m zur Grenze des Schlages wird nicht in die Betrachtung einbezogen, es sei denn, die Breite des Schlages beträgt maximal zehn Meter.“

§ 2

Änderung der Delegationsverordnung

§ 6 Nr. 14 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 643) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Buchst. c wird die Angabe „§ 23 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes (GAPKondG)“ sowie die Angabe „§ 23 Abs. 4 Satz 1 und 2 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 4 Satz 1 und 2 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV)“ ersetzt.
2. In Buchst. d wird die Angabe „§ 3 Abs. 3 Satz 3“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 3 Satz 2“ sowie die Angabe „§ 5 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt, die Angabe „ , § 32 Abs. 3“ gestrichen und die Angabe „Verordnung zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems“ durch die Angabe „GAPInVeKoS-Verordnung (GAPInVeKoSV)“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Ämterverordnung-LM

§ 2 Abs. 1 der Ämterverordnung-LM (AELFV) vom 16. Juni 2005 (GVBl. S. 199, BayRS 7801-2-L), die zuletzt durch § 1 Abs. 57 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 wird die Angabe „ , “ am Ende durch die Angabe „ . “ ersetzt.
2. Nr. 3 wird aufgehoben.

§ 4

Änderung der Zuständigkeitsverordnung

§ 88 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 28. Januar 2025 (GVBl. S. 38) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Satz 1.

2. Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 14 BayBO sind abweichend von Satz 1 Nr. 1 die Gemeinden zuständig.“

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 17. Juni 2025 in Kraft.

München, den 20. Mai 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus**

Michaela K a n i b e r , Staatsministerin

2030-2-20-2-K

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Einführung eines verpflichtenden
Arbeitszeitkontos für Lehrkräfte**

vom 2. Juni 2025

Auf Grund des Art. 87 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 87 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Die Verordnung zur Einführung eines verpflichtenden Arbeitszeitkontos für Lehrkräfte (AZKoV) vom 20. März 2001 (GVBl. S. 90, BayRS 2030-2-20-2-K), die zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Nr. 2 Buchst. a und b, § 8 Nr. 2 Buchst. a und b sowie § 9 Nr. 2 Buchst. a und b wird die Angabe „Nummer“ jeweils durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
2. Der Vierte Abschnitt wird wie folgt gefasst:

,Vierter Abschnitt

Verpflichtendes Arbeitszeitkonto für
Lehrkräfte an Grundschulen (ohne Fachlehrkräfte)
mit Beginn des Schuljahres 2021/2022

§ 12

Probezeitbeamte

Dieser Abschnitt gilt auch für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis auf Probe gemäß § 4 Abs. 3 Buchst. a BeamtStG ab Beginn des Schuljahres, in dem die Probezeit spätestens zum 1. Oktober beendet wird und die Einschätzung in der Probezeit – so vorhanden – mit der Bewertungsstufe „voraussichtlich geeignet“ abgeschlossen wurde.

§ 13

Ansparphase

(1) Die Lehrkräfte haben für vier Schuljahre über ihre Unterrichtsverpflichtung hinaus wöchentlich eine zusätzliche Unterrichtsstunde während folgender Schuljahre zu erteilen (Ansparphase):

1. in den Schuljahren 2021/2022 bis einschließlich 2024/2025, wenn sie das 43. Lebensjahr zu Schuljahresbeginn 2021/2022 (1. August 2021) vollendet haben,
2. in den Schuljahren 2022/2023 bis einschließlich 2025/2026, wenn sie das 36. Lebensjahr zu Schuljahresbeginn 2022/2023 (1. August 2022) vollendet haben und nicht bereits in der Kohorte nach Nr. 1 erfasst sind,
3. im Übrigen in den Schuljahren 2023/2024 bis einschließlich 2026/2027.

(2) Abs. 1 gilt nicht für

1. schwerbehinderte Lehrkräfte im Sinn des § 2 Abs. 2 SGB IX; gleichgestellte behinderte Lehrkräfte können einen Antrag auf Ausnahme vom Arbeitszeitkonto stellen,
2. Lehrkräfte, die bis einschließlich 1. August des jeweiligen Schuljahres das 57. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben,
3. Lehrkräfte, die sich in Elternzeit befinden und eine Teilzeitbeschäftigung ausüben, wenn sie das Höchstmaß des § 23 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrlMV) bereits erreicht haben,
4. Lehrkräfte, denen auf Grund vorübergehend eingeschränkter Dienstfähigkeit eine befristete Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit gewährt wird, für die entsprechende Dauer,
5. begrenzt dienstfähige Lehrkräfte im Sinn von § 27 BeamtStG,
6. Lehrkräfte, die überwiegend abweichenden Arbeitszeitregelungen unterliegen.

(3) ¹Lehrkräfte, deren Probezeit oder Elternzeit nicht schuljahreskonform endet, werden erst im darauffolgenden Schuljahr in die Ansparphase einbezogen. ²§ 12 bleibt unberührt. ³Für Lehrkräfte, die nach Beginn der Ansparphase einbezogen oder ausgenommen werden, verkürzt sich der Ansparzeitraum entsprechend.

(4) ¹In den Fällen des § 8b Abs. 1 Satz 1 BayAzV erfolgt keine Anspargung. ²Abweichend von § 8b Abs. 1 Satz 2 BayAzV verlängert sich die Ansparphase in diesen Fällen nicht.

§ 14

Wartezeit

¹Während der unmittelbar auf die Ansparphase folgenden drei Schuljahre erteilen die Lehrkräfte Unterricht gemäß ihrer unabhängig vom verpflichtenden Arbeitszeitkonto bestehenden Unterrichtsverpflichtung (Wartezeit). ²Die Wartezeit verlängert sich – abweichend von § 3 – für Lehrkräfte mit vorzeitig beendeter Ansparphase nach § 13 Abs. 3 Satz 3.

§ 15

Ausgleichsphase

¹Die angesparte Arbeitszeit ist in vollem Umfang durch eine entsprechende Anrechnung auf die Unterrichtsverpflichtung auszugleichen. ²Der Ausgleich erfolgt im Anschluss an die Wartezeit in einer vierjährigen Ausgleichsphase im Umfang der angesparten Arbeitszeit mit einer um eine Wochenstunde verringerten Unterrichtsverpflichtung. ³Die Ausgleichsphase beginnt

1. ab dem Schuljahr 2028/2029 für die in § 13 Abs. 1 Nr. 1 genannten Lehrkräfte,
 2. ab dem Schuljahr 2029/2030 für die in § 13 Abs. 1 Nr. 2 genannten Lehrkräfte,
 3. ab dem Schuljahr 2030/2031 für die in § 13 Abs. 1 Nr. 3 genannten Lehrkräfte.⁴
3. In der Überschrift des Fünften Abschnitts wird die Angabe „In-Kraft-Treten“ durch die Angabe „Inkrafttreten“ ersetzt.
4. In § 16 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Inkrafttreten“.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2021 in Kraft.

München, den 2. Juni 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

32-3-A

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Abhaltung von Gerichtstagen
der Gerichte für Arbeitssachen**

vom 20. Mai 2025

Auf Grund des § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 643) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales:

§ 1

Die Verordnung über die Abhaltung von Gerichtstagen der Gerichte für Arbeitssachen in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 32-3-A) veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch Verordnung vom 6. Oktober 1988 (GVBl. S. 329) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung zu den Gerichtstagen der bayerischen Arbeitsgerichtsbarkeit
(BayArbGGTV)“.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Gerichtstage

Gerichtstage werden abgehalten von den Arbeitsgerichten

- | | |
|---------------------|-------------------------------------|
| 1. Augsburg | in Donauwörth; |
| 2. Kempten (Allgäu) | in Kaufbeuren und Memmingen; |
| 3. Passau | in Eggenfelden; |
| 4. Regensburg | in Neumarkt i.d.OPf. und Straubing; |
| 5. Rosenheim | in Mühldorf a.Inn; |
| 6. Weiden i.d.OPf. | in Cham.“ |

3. In § 2 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Inkrafttreten“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

München, den 20. Mai 2025

**Bayerisches Staatsministerium
für Familie, Arbeit und Soziales**

Ulrike S c h a r f , Staatsministerin

753-1-14-U, 753-1-23-U

**Verordnung
zur Änderung der
Sachverständigenverordnung Wasser
und der Laborverordnung**

vom 27. Mai 2025

Auf Grund

- des Art. 65 Satz 1 und des Art. 66 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, und
- des Art. 13 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BayBQFG) vom 24. Juli 2013 (GVBl. S. 439, BayRS 800-21-2-A), das zuletzt durch § 1 Abs. 97 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

§ 1

**Änderung der
Sachverständigenverordnung Wasser**

Die Sachverständigenverordnung Wasser (VPSW) vom 22. November 2010 (GVBl. S. 772, BayRS 753-1-14-U), die durch § 1 Nr. 366 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird die Angabe „BayWG,“ durch die Wörter „des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG),“ ersetzt.
- b) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Buchst. a werden nach dem Wort „Kleinkläranlagen“ die Wörter „und Abwassersammelgruben“ eingefügt.
 - bb) In Buchst. b wird die Angabe „Art. 60“ durch die Wörter „den Art. 60 und 60a“ ersetzt.
 - cc) Buchst. c wird aufgehoben.
- c) In Nr. 6 werden die Wörter „für Abwasseranlagen“ und die Wörter „und Anlage 2“ gestrichen.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „im Folgenden:“ gestrichen.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Im Anerkennungsbereich nach § 1 Nr. 6 soll die Anerkennung auf Teilbereiche begrenzt werden.“
- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Personen im Anerkennungsbereich nach § 1 Nr. 6 müssen für die Teilbereiche, in denen Kontrollen, Messungen, Untersuchungen und Prüfungen nach Art. 58 Abs. 1 Satz 5 und Anlage 2 BayWG an Abwasseranlagen durchgeführt werden, zusätzlich nach einer auf Grund von Art. 66 BayWG erlassenen Verordnung für den Bereich Probenahme und allgemeine Kenngrößen zugelassen sein.“

bb) Folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Das Landesamt ist zuständige Stelle für den Vollzug der Anerkennungsverfahren nach dem Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz für die Tätigkeit private Sachverständige in der Wasserwirtschaft.“

b) In Abs. 4 werden die Wörter „für Umwelt“ gestrichen und das Wort „Sätze“ wird durch das Wort „Satz“ ersetzt.

c) In Abs. 5 Nr. 3 wird nach dem Wort „Abfall-“ das Wort „ , Bodenschutz-“ eingefügt und die Angabe „500“ wird durch das Wort „fünfhundert“ ersetzt.

4. § 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.

b) In Nr. 4 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Erlöschen, Widerruf

(1) Die Anerkennung erlischt

1. einen Monat nach Eingang der Anzeige des Versicherers beim Landesamt über den Wegfall oder das Unterschreiten der Deckungssumme der nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 erforderlichen Haftpflichtversicherung,
2. bei Verzicht gegenüber dem Landesamt; der Verzicht ist in Textform zu erklären und auf Verlangen des Landesamts schriftlich zu bestätigen.

(2) ¹Unbeschadet von Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 BayVwVfG kann die Anerkennung widerrufen werden, wenn der Sachverständige

1. infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage ist, seine Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben,
2. Aufgaben im Sinn des § 1 mangelhaft erfüllt oder gegen die Pflichten nach den §§ 6, 7 oder § 8 Abs. 2 Satz 2 verstoßen hat oder
3. wenn der Sachverständige die Voraussetzungen des § 3 nicht mehr erfüllt.

²Der Widerruf kann sich auf einzelne Anerkennungsbereiche sowie selbständig abgrenzbare Teilbereiche nach § 1 beschränken.“

6. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„4Sachverständige im Anerkennungsbereich nach § 1 Nr. 6 für die technische Gewässeraufsicht müssen für die Teilbereiche, in denen Kontrollen, Messungen, Untersuchungen und Prüfungen nach Art. 58 Abs. 1 Satz 5 und Anlage 2 BayWG an Abwasseranlagen durchgeführt werden, eine gültige Zulassung nach der Laborverordnung besitzen.“

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und die Wörter „spätestens alle fünf Jahre“ werden durch die Wörter „bei Aufforderung“ ersetzt.

c) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Abs. 3 wird Abs. 2.

d) Abs. 4 wird aufgehoben.

8. Die Anlage wird aufgehoben.

§ 2

Änderung der Laborverordnung

Die Laborverordnung (LaborV) vom 22. November 2010 (GVBl. S. 777; 2011 S. 231, BayRS 753-1-23-U) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nrn. 1 bis 5 werden wie folgt gefasst:

- „1. Probenahme und allgemeine Verfahren,
2. Anionen, Kationen und Elemente,
3. Einzelstoffe, Summenparameter, Gruppenparameter,
4. Biologische Verfahren, Biotests,
5. Mikrobiologische Verfahren.“

b) Die Nrn. 6 bis 9 werden aufgehoben.

2. In § 3 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „mindestens vierteljährlich“ gestrichen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Zugelassen werden Prüflaboratorien, die über die erforderliche personelle und gerätetechnische Ausstattung verfügen und die Erfüllung der Kompetenz entsprechend DIN EN ISO/IEC 17025, Ausgabe März 2018, sowie der Anforderungen des Fachmoduls Wasser zur Verwaltungsvereinbarung der Länder über den Kompetenznachweis und die Notifizierung von Prüflaboratorien und Messstellen im gesetzlich geregelten Umweltbereich (Stand April 2024), das bei der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser zu beziehen und beim Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz archivmäßig gesichert niedergelegt ist (Fachmodul Wasser) nachweisen können. ²Abweichend von Satz 1 können private Sachverständige in der Wasserwirtschaft, die für den Anerkennungsbereich nach § 1 Nr. 6 der Sachverständigenverordnung Wasser (VPSW) anerkannt sind, für ihre Tätigkeit als privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft als Prüflaboratorium auch zugelassen werden, wenn sie

1. über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügen und
 2. die Erfüllung der Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025, Ausgabe März 2018, und des Fachmoduls Wasser im Hinblick auf die Sicherstellung der Probenahme- und Analysenqualität nachweisen können.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „in den letzten fünf Jahren“ gestrichen.
 - bb) In Satz 6 Nr. 3 wird die Angabe „500“ durch das Wort „fünfhundert“ ersetzt.
 - cc) In Satz 8 werden die Wörter „der Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (VPSW)“ durch die Angabe „VPSW“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „schriftlichem“ gestrichen und der Punkt am Ende wird durch die Wörter „; der Verzicht ist in Textform zu erklären und auf Verlangen des Landesamts schriftlich zu bestätigen.“ ersetzt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Übergangsbestimmungen“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
 - c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

München, den 27. Mai 2025

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Verbraucherschutz**

Thorsten G l a u b e r , Staatsminister

31-1-1-J

Verordnung zur Änderung der E-Rechtsverkehrsverordnung Justiz

vom 2. Juni 2025

Auf Grund

- des § 298a Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Nr. 49 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 643) geändert worden ist,
- des § 14 Abs. 4 Satz 1 und 2 sowie Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch die Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Nr. 12 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 643) geändert worden ist,
- des § 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 Satz 1 der Strafprozeßordnung (StPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Nr. 39 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 643) geändert worden ist,
- des § 81 Abs. 4 Satz 1 und 2 sowie des § 135 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 63) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Nr. 18 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 643) geändert worden ist,
- des § 110a Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch die Art. 8, 9 und 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Nr. 30 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 643) geändert worden ist, und
- des § 110a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), das zuletzt durch die Art. 5, 6 und 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Nr. 52 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 643) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium der Justiz:

§ 1

Die E-Rechtsverkehrsverordnung Justiz (ERVV Ju) vom 15. Dezember 2006 (GVBl. S. 1084; 2016 S. 291, BayRS 31-1-1-J), die zuletzt durch Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 14 und 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14

Anordnung der elektronischen Aktenführung

(1) ¹Bei den ordentlichen Gerichten und Staatsanwaltschaften werden die Akten elektronisch geführt, soweit dies durch Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums, die im Bayerischen Ministerialblatt bekanntzumachen ist, angeordnet wird. ²Ist in der Verwaltungsvorschrift nichts anderes geregelt, werden Akten, die zum angegebenen Zeitpunkt bereits in Papierform angelegt sind, weiterhin in Papierform geführt. ³Dies gilt auch für von anderen Gerichten oder Staatsanwaltschaften bis zum Ablauf des 31. Mai 2022 abgegebene Verfahren, soweit die Akten dort zum angegebenen Zeitpunkt bereits in Papierform angelegt wurden. ⁴Ab dem 1. Juni 2022 abgegebene Verfahren werden elektronisch geführt, soweit beim empfangenden Gericht oder der empfangenden Staatsanwaltschaft zum Zeitpunkt des Eingangs die Akten gemäß Satz 1 elektronisch geführt werden. ⁵Verfahren gemäß § 271 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), die zum angegebenen Zeitpunkt bereits in Papierform angelegt sind, sind in Abweichung zu den Sätzen 2 bis 4 ab dem angegebenen Zeitpunkt in elektronischer Form weiterzuführen (Hybridaktenführung).

(2) Abweichend von Abs. 1 werden bei den Oberlandesgerichten in Grundbuchsachen in der Beschwerdeinstanz ab dem 1. Juli 2023 die Akten elektronisch geführt, soweit an dem Grundbuchamt die elektronische Aktenführung gemäß § 21 Satz 1 angeordnet wurde.

(3) ¹Soweit in einem Verfahren Dokumente Aktenbestandteil werden sollen, die dem Geheimhaltungsgrad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ oder höher unterliegen, ist die Akte abweichend von Abs. 1 in Papierform zu führen. ²Soweit bereits eine elektronische Akte angelegt wurde, ist diese in die Papierform umzuwandeln.

§ 15

Bildung elektronischer Akten

(1) ¹In der elektronischen Akte werden zur Akte gebrachte elektronische Dokumente einschließlich zugehöriger Signaturdateien sowie sonstige zur Akte gebrachte Dateien und Informationen gespeichert. ²Strukturierte maschinenlesbare Datensätze werden als Datensätze in der elektronischen Akte gespeichert.

(2) Elektronische Dokumente sowie in Papierform vorliegende Akten anderer Instanzen und Beiakten, die nicht nach § 16 Nr. 1 in die elektronische Form übertragen wurden und dieselbe Angelegenheit betreffen, sind zu Akten zu vereinigen.

(3) Enthält eine elektronisch geführte Akte sowohl elektronische Bestandteile als auch solche, die nicht in die elektronische Form übertragen wurden, so muss beim Zugriff auf jeden der Teile ein Hinweis auf den jeweils anderen Teil enthalten sein.⁴

2. Die §§ 17 und 18 werden wie folgt gefasst:

„§ 17

Führung und Aufbewahrung elektronischer Akten

¹Die elektronische Akte ist mit einem elektronischen Datenverarbeitungssystem nach dem Stand der Technik zu führen und aufzubewahren. ²Das elektronische Datenverarbeitungssystem muss gewährleisten, dass die elektronische Akte benutzbar, lesbar und auffindbar ist und dass die in § 64 Abs. 2 Satz 1 GBV genannten Anforderungen entsprechend erfüllt sind.

§ 18**Ersatzmaßnahmen**

¹Soweit dies auf Grund technischer Störungen beim Betrieb der elektronischen Akte erforderlich ist, kann der Vorstand des Gerichts oder die Behördenleitung der Staatsanwaltschaft anordnen, dass eine Ersatzakte in Papierform geführt wird. ²Diese ist in die elektronische Form zu übertragen, sobald die Störung behoben ist.“

3. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:

„dazu gehören die Bezeichnung des Grundbuchamts, des Grundbuchblatts, der Beteiligten, soweit diese als Erwerber oder als Gläubiger auftretende natürliche Personen sind und nicht bereits in deren Angelegenheit zuvor die Eintragung einer Auflassungsvormerkung beantragt wurde, und der eingereichten Dokumente.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 17. Juni 2025 in Kraft.

München, den 2. Juni 2025

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Georg E i s e n r e i c h , Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: UniCredit Bank AG, IBAN: DE25 3022 0190 0036 9850 20

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612